

Allgemeine Geschäftsbedingungen für buchbare Angebote/Workshops/Veranstaltungen des Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e. V.

Damit Ihr Workshop/Ihre Buchung so angenehm wie möglich verläuft, bitten wir Sie, die nachfolgenden Bedingungen sorgfältig zu lesen:

1. Abschluss des Vertrag

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer/ die Teilnehmerin dem Veranstalter den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter und der Bezahlung durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung von der Vorankündigung ab, stellt dies ein neues Angebot dar, an das der Veranstalter 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich erklärt.

2. Bezahlung

Sofort nach Abschluss des Vertrages sind 100 % des Preises fällig, wenn der Veranstalter dies so im Vertrag vermerkt hat. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Restbetrag bis zu 30 Tage vor Beginn zu zahlen. Entstandene Mehrkosten werden nachträglich nach der Veranstaltung zur Abrechnung gebracht und sind binnen 14 Tagen vom Teilnehmer/ der Teilnehmerin zu bezahlen. Kurzfristige Buchungen innerhalb von 2 Wochen vor Beginn verpflichten zur sofortigen Zahlung des gesamten Preises. Nach Eingang des gesamten Preises erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin die vollständigen Veranstaltungsunterlagen.

3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibung im Prospekt sowie die Buchungsbestätigung verbindlich. Nebenabreden sind möglich. Der Veranstalter behält sich Änderungen vor, die auf sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen beruhen und über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

Nach Vertragsschluss sind nur unerhebliche Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen gestattet, die dem Teilnehmer/der Teilnehmerin unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Preiserhöhungen über 5% oder Änderung wesentlicher Leistungen kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Veranstaltung verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus dem Angebot anzubieten.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin

Die Teilnehmerin/der Teilnehmerin kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Buchung zurücktreten. Im Interesse der Teilnehmerin/ des Teilnehmers und zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Rücktritt bzw. die Stornierung der Buchung ausschließlich schriftlich zu erklären. Der Veranstalter kann als Ersatz für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen und für seine Aufwendungen eine Entschädigung verlangen. Er kann diesen Ersatzanspruch nach seiner Wahl konkret geltend machen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Rücktrittszeitpunktes zum Beginn der Veranstaltung pauschalisieren.

Stornierungsbedingungen:

Folgende Entschädigungspauschalen werden festgelegt unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Buchungstag Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet: bis zu 56 Tage vorher 25 % der Buchung, jedoch mindestens 15,00 € bis zu 31 Tage vorher 50 % der Buchung, jedoch mindestens 25,00 €. Der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Veranstalter keine oder wesentlich geringere Kosten als in den Stornierungsbedingungen angegeben, entstanden sind.

Im Fall von Änderungen und Umbuchungen nach Vertragsabschluss seitens der Teilnehmerin/ des Teilnehmers kann der Veranstalter ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € pro Änderung,

soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, verlangen. Bis zu Veranstaltungsbeginn kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer sich bei der Durchführung der Veranstaltung von einem Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Teilnehmerin/ des Teilnehmers. Der Veranstalter kann der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5. Rücktritt vom Vertrag und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vom Vertrag in folgenden Fällen vor oder nach Beginn der Veranstaltung kündigen:

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Workshop- bzw. Veranstaltungspreis. Er muss sich jedoch Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Sollte bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht sein, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Die Teilnehmer sind umgehend zu informieren und - wenn bereits bezahlt -, ist der Veranstaltungspreis zurück zu erstatten. Der Veranstalter kann den Vertrag ohne nochmalige Mahnung stornieren, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer den Fälligkeitstermin zur Zahlung des Preises bzw. einer entsprechenden Anzahlung um mehr als zwei Tage überschreitet. Der Veranstalter kann aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen wie schlechte Wetterbedingungen (Sturm, Hagel, Starkregen usw.) die Durchführung der Veranstaltung kurzfristig absagen. Gleiches gilt bei Ausfall des Workshop-Leiters bzw. der Workshop-Leiterin durch Krankheit, sofern kein Ersatz gefunden werden

kann. Der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer sind die gezahlten Kosten zurückzuerstatten oder es kann ein Ersatztermin einvernehmlich gefunden und vereinbart werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer einzelne Leistungen nicht in Anspruch, behält der Veranstalter den Anspruch auf den kompletten Preis.

7. Gewährleistung

Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann die Teilnehmerin/ der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Diese besteht in der Beseitigung des Mangels bzw. der Bereitstellung einer gleichwertigen Ersatzleistung. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer kann die Herabsetzung des Preises verlangen, wenn er den oder die Mängel beim Veranstalter oder vor Ort beim jeweiligen Leistungserbringer direkt anzeigt. Unterlässt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Preises zu. Ist die Leistung mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann die Teilnehmerin/ der Teilnehmer auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Leistung durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und erfolgt in einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann die Teilnehmerin/ der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen bezahlt werden. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

8. Mitwirkungspflicht

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich vor Ort oder beim Veranstalter zur Kenntnis zu geben.

9. Haftung

Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis beschränkt, soweit ein Schaden von der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter haftet nicht für einen Verstoß eines Leistungsträgers gegen örtliche Verkehrssicherungspflichten.

Bei Workshop-Angeboten erfolgt die Teilnahme auf eigenes Risiko. Voraussetzung für eine Teilnahme sind körperliche Fitness und Gesundheit sowie eine geeignete Bekleidung und Ausrüstung entsprechend des Anlasses. Bei einer Teilnahme geht der Veranstalter ohne ausdrückliche Rückfrage davon aus, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die vom Teilnehmer gewählte Ausrüstung den Anforderungen genügt. Bei Alterseinschränkungen bzw. Angaben zum Mindestalter für die Teilnahme an der Veranstaltung sind diese verbindlich.

Gelangt der Veranstalter und/ oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Kenntnis von einer unzureichenden Ausrüstung oder von Umständen bei einem Teilnehmer, welche seine und die Sicherheit anderer Teilnehmer gefährden können, kann dieser Teilnehmer von dem Workshop ausgeschlossen werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art aus, die nicht auf einem grob fahrlässigen Fehlverhalten des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt sowohl für Personen-, Tier- als auch für Sachschäden, insbesondere für Folgen von Unfällen und für abhanden gekommene Gegenstände (z. B. Wertgegenstände, Mobiltelefon, Bekleidungsstücke etc.)

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen hat die Teilnehmerin/ der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung/ des

Workshops gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die Teilnehmende/ der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche verjähren in 6 Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Veranstaltung. Macht die Teilnehmende/ der Teilnehmer nach dem vertraglich vorgesehenem Ende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

12. Gerichtsstand

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen die Teilnehmerin/den Teilnehmer ist deren/dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

Rochlitz, den 10.05.2026